

Revision der Vertikal- und Kfz-Bekanntmachungen

Ein Überblick vor dem Hintergrund der europäischen
Revisionsbestrebungen

Marcel Dietrich

19. April 2021

1. Worum es geht
2. Revisionsbestrebungen in der EU
3. Folgerungen für die Schweiz

1. Worum es geht

Worum es geht

Die EU-Kommission arbeitet seit 2018 an der Revision der Vertikal-GVO und der Kfz-GVO.

Folgen für die Schweiz:

Juristisch



Keine Bindungswirkung der Revisionen in der EU («autonomer Nachvollzug»)

Wirtschaftlich



Bedeutendes Interesse an der Eurokompatibilität des Schweizer Rechts

Politisch



Vernehmlassungen zur Revision der Vertikalbekanntmachung und Kfz-Bekanntmachung



Ziel ist Bildung einer Arbeitsgruppe der Studienvereinigung Kartellrecht

2. Revisionsbestrebungen in der EU

Vertikal-GVO Nr. 330/2010

Stand der Revision

- Die aktuelle Vertikal-GVO Nr. 330/2010 gilt noch bis am 31. Mai 2022
- Am 3. Oktober 2018 nahm die Kommission Revisionsarbeiten auf
- Nach einer ersten öffentlichen Konsultation publizierte die Kommission am 8. September 2020 einen Evaluationsbericht und am 23. Oktober 2020 eine Folgenabschätzung
- Am 26. März 2021 endete die zweite öffentliche Konsultation
- Die Kommission beabsichtigt, Mitte 2021 den Entwurf einer revidierten Vertikal-GVO zu veröffentlichen

3. Oktober 2018

Beginn der Evaluation

8. November 2018

Veröffentlichung Bewertungsfahrplan («Roadmap»)

4. Februar 2019 – 27. Mai 2019

Öffentliche Konsultation (vgl. Stellungnahme der Studienvereinigung vom 27. Mai 2019)

8. September 2020

Veröffentlichung Evaluationsbericht («Evaluation Report»)

23. Oktober 2020

Veröffentlichung Folgenabschätzung («Inception Impact Assessment»)

18. Dezember 2020 – 26. März 2021

Öffentliche Konsultation

Mitte 2021

Veröffentlichung Entwurf revidierte Vertikal-GVO

31. Mai 2022

Ende Geltungsdauer Vertikal-GVO Nr. 330/2010

Vertikal-GVO Nr. 330/2010

«Hot Topics» der Revision

(Gemäss «Inception Impact Assessment» der EU-Kommission vom 23. Oktober 2020)

a) Lockerungen

— Preisbindung («RPM»)

- Aktuell: Kernbeschränkung
- Revision: Prüfung, ob Effizienzen eine Freistellung rechtfertigen

— Wettbewerbsverbote

- Aktuell: keine Freistellung, wenn unbestimmte Dauer oder über 5 Jahre
- Revision: Prüfung, ob Wettbewerbsverbote bei periodischer Kündigungs-/Neuverhandlungsmöglichkeit zugunsten des Abnehmers freigestellt sein sollten

— Beschränkung von Aktivverkäufen

- Aktuell: Beschränkungen von Aktivverkäufen im Selektivvertrieb sind Kernbeschränkungen, aber zulässig zum Schutz des Alleinvertriebs
- Revision: Prüfung, ob Beschränkungen von Aktivverkäufen auch zum Schutz des Selektivvertriebs zulässig sein sollten («shared exclusivity»)

— Beschränkung des Online-Handels

- Aktuell: Beschränkungen des Online-Handels (z.B. Doppelpreise) gelten als Beschränkungen von Passivverkäufen und damit als Kernbeschränkungen
- Revision: Prüfung, welche Differenzierungen zwischen Online-Handel und stationärem Handel eine Freistellung rechtfertigen (z.B. Preisdifferenzierungen zugunsten des stationären Handels als Anreiz für Investitionen)

Vertikal-GVO Nr. 330/2010

«Hot Topics» der Revision

(Gemäss «Inception Impact Assessment» der EU-Kommission vom 23. Oktober 2020)

b) Verschärfungen

— Dualer Vertrieb

- Aktuell: Freistellung nicht gegenseitiger Vertikalvereinbarungen zwischen Herstellern und Händlern (keine Prüfung als Horizontalabrede)
- Revision:
 - Prüfung, ob vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern im Falle von «horizontal concerns» von der Freistellung ausgenommen sein sollten
 - Mögliche Lockerung: Prüfung der Gleichbehandlung von Grosshändlern/ Importeuren mit Herstellern (aktuell fallen nur Hersteller unter die Freistellung)

— Bestpreisklauseln («MFN»)

- Aktuell: Freigestellt
- Revision: Prüfung, ob die Freistellung weiter Bestpreisklauseln (= Pflicht, sowohl beim direkten als auch beim indirekten Vertrieb, z.B. über Plattformen, keine besseren Bedingungen zu bieten) gerechtfertigt ist

Kfz-GVO Nr. 461/2010

Stand der Revision

- Die aktuelle Kfz-GVO Nr. 461/2010 gilt noch bis am 31. Mai 2023
- Am 3. Dezember 2018 nahm die Kommission Revisionsarbeiten auf
- Am 25. Januar 2021 endete eine öffentliche Konsultation
- Bis am 31. Mai 2021 wird die Kommission einen Evaluationsbericht veröffentlichen

3. Dezember 2018

Beginn der Evaluation

19. Februar 2019

Veröffentlichung Bewertungsfahrplan («Roadmap»)

12. Oktober 2020 – 25. Januar 2021

Öffentliche Konsultation (vgl. Stellungnahme der Studienvereinigung vom 25. Januar 2021)

31. Mai 2021

Veröffentlichung Evaluationsbericht («Evaluation Report»)

31. Mai 2023

Ende Geltungsdauer Kfz-GVO Nr. 461/2010

Kfz-GVO Nr. 461/2010

«Hot Topics» der Revision

(Gemäss «Factual Summary» der EU-Kommission über die Vernehmlassungsbeiträge der Stakeholder)

- Preisbindung («RPM»)
 - Aktuell: Kernbeschränkung
 - Revision: Prüfung, ob Preisbindungen im Rahmen der Neulancierung von Fahrzeugen ausdrücklich freigestellt sein sollten
- Quantitativer Selektivvertrieb
 - Aktuell: Grundsätzlich freigestellt im Bereich Handel bei Marktanteilen unter 40 %
 - Revision: Prüfung, ob es eine Kernbeschränkung sein sollte
- Koppelung von Handel und Service
 - Aktuell: Grundsätzlich freigestellt
 - Revision: Prüfung, ob es eine Kernbeschränkung sein sollte
- Beschränkung des Zugangs zu technischen Informationen
 - Aktuell: Grundsätzlich nicht freigestellt
 - Revision: Prüfung, ob es eine Kernbeschränkung sein sollte
- «Missbrauch» der Garantie (= Garantieleistung abhängig von der Beauftragung zugelassener Werkstätten auch für nicht unter die Garantie fallende Dienstleistungen)
 - Aktuell: Grundsätzlich nicht freigestellt
 - Revision: Prüfung, ob es eine Voraussetzung für die Freistellung sein sollte

3. Folgerungen für die Schweiz

3. Folgerungen für die Schweiz

Reminder: Schweizer Kartellrecht im Bereich Vertikalabreden

Vertikalabrede	Wettbewerbsbeschränkung		15 % Safe Harbor (Unerheblichkeit) Ziff. 13 I VertBek	30 % Safe Harbor (Rechtfertigung) Ziff. 16 II VertBek	Einzelfallprüfung Ziff. 16 III VertBek		
Harte Vertikalabreden Art. 5 Abs. 4 KG Ziff. 10 VertBek	<ul style="list-style-type: none"> – Preisbindung – absoluter Gebietsschutz 				<ul style="list-style-type: none"> – Erheblichkeit: gegeben (Gaba) – Rechtfertigung: zu prüfen 		
Qualitativ schwerwiegende Vertikalabreden Art. 5 Abs. 1 KG Ziff. 12 Abs. 2 VertBek	Beschränkungen betreffend: <ul style="list-style-type: none"> – Gebiet – Kunden – Selektivvertrieb (Aktiv-/ Passivverkäufe) – Ersatzteile 	Beschränkungen betreffend: <ul style="list-style-type: none"> – Bestimmungsort – Garantie – Service – Zugang zu technischen Informationen – Vertragsauflösung – Mehrmarkenvertrieb (Kfz) 			< 15 %: unerheblich		<ul style="list-style-type: none"> – Erheblichkeit <ul style="list-style-type: none"> – qualitativ: gegeben – quantitativ: zu prüfen – Rechtfertigung: zu prüfen
Ziff. 15–19 Kfz-Bek	<ul style="list-style-type: none"> – Wettbewerbsverbote – Mehrmarkenvertrieb 						
Restliche Vertikalabreden Art. 5 Abs. 1 KG Ziff. 12 Abs. 1 VertBek	<ul style="list-style-type: none"> – übrige Wettbewerbsbeschränkungen 		< 15 %: unerheblich	< 30 %: gerechtfertigt	<ul style="list-style-type: none"> – Erheblichkeit: zu prüfen – Rechtfertigung: zu prüfen 		

3. Folgerungen für die Schweiz

Vertikalbekanntmachung



¹ und Vertikalleitlinien 2000
² und Vertikalleitlinien 2010
³ VertBek-Erläuterungen 2017

3. Folgerungen für die Schweiz

Vertikalbekanntmachung

Aktuelle Rechtslage EU/CH
betreffend die «Hot Topics»

«Hot Topics» in der EU	Vertikal-GVO ¹	Vertikalbekanntmachung ²
Preisbindung	Kernbeschränkung	Harte Vertikalabrede
Wettbewerbsverbote	Keine Freistellung, wenn unbestimmte Dauer oder über 5 Jahre	Qualitativ schwerwiegende Abrede, wenn unbestimmte Dauer oder über 5 Jahre
Beschränkung von Aktivverkäufen	Kernbeschränkung beim Selektivvertrieb	Qualitativ schwerwiegende Abrede beim Selektivvertrieb
Beschränkung des Online-Handels	Kernbeschränkung (Vert-LL, Rz 52 ff.)	Qualitativ schwerwiegende Abrede (VertBek-EL, Rz 18 ff.)
Dualer Vertrieb	Freistellung nicht gegenseitiger Vertikalvereinbarungen zwischen Herstellern und Händlern (keine Prüfung als Horizontalabrede)	Rechtfertigungsvermutung für nicht gegenseitige Vertikalvereinbarungen zwischen Herstellern und Händlern (Vorbehalt für harte Kartelle und Marktmachtmissbrauch)
Bestpreisklauseln	Freigestellt	Rechtfertigungsvermutung

¹ und Vertikalleitlinien 2010 (Vert-LL)

² und VertBek-Erläuterungen 2017 (VertBek-EL)

Vertikalbekanntmachung

Mögliche Postulate für eine Vernehmlassung

(Vgl. Stellungnahme der Studienvereinigung an die EU-Kommission vom 27. Mai 2019)

- Marktanteilsschwelle (Ziff. 16 Abs. 2 VertBek)
 - Rechtfertigungsvermutung bis zu einem Marktanteil von 40 %
 - Rechtfertigungsvermutung noch während zweier Jahre nach dem Jahr des Überschreitens der Marktanteilsschwelle (vgl. Art. 8 lit. e TT-GVO)
- Preisbindung (Ziff. 10 und Ziff. 16 Abs. 2 VertBek)
 - Definition von Ausnahmen zur Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung
 - Höchstpreise und Sonderaktionen sollten unter die Rechtfertigungsvermutung fallen, zumal Kunden auch bei faktischer Festpreiswirkung profitieren, da der Preis tief ist
- Doppelpreise (Ziff. 16 Abs. 2 VertBek)
 - Preisdifferenzierung, die den stationären Handel zulasten des Online-Handels bevorzugt
 - Sachlich begründete Differenzierungen sollten unter die Rechtfertigungsvermutung fallen (z.B. höherer Investitionsbedarf des stationären Handels)
- Bestpreisklauseln (Ziff. 12 Abs. 2 VertBek)
 - Art. 8a VE-UWG sieht vor, dass Bestpreisklauseln von Online-Plattformen zulasten von Beherbergungsbetrieben in AGB unlauter sind (Motion Bischof 16.3902; «Lex Booking»)
 - Im Fall einer Behandlung als qualitativ schwerwiegende Abrede sollte dies nur (i) für weite Bestpreisklauseln (ii) im Beherbergungssektor gelten

Vertikalbekanntmachung

Mögliche Postulate für eine Vernehmlassung

(Vgl. Stellungnahme der Studienvereinigung an die EU-Kommission vom 27. Mai 2019)

- Selektivvertrieb (Art. 12 Abs. 2 VertBek)
 - Ausnahme von den qualitativ schwerwiegenden Abreden für:
 - die Beschränkung von Aktivverkäufen an Endverbraucher und Händler in Gebieten mit Selektivvertrieb («shared exclusivity») (lit. b und c)
 - die Beschränkung von Querlieferungen in grosshandelsmässigem Umfang (lit. d)
 - die Beschränkung der Belieferung mit Ersatzteilen von potenziellen Konkurrenten eines Herstellers, die keine nachgelagerten Leistungen erbringen (lit. e)
- Dualer Vertrieb (Ziff. 8 Abs. 2 und 3 VertBek)
 - Ausweitung der Anwendbarkeit der VertBek auf Importeure und Grosshändler hinsichtlich nicht gegenseitiger Vertikalvereinbarungen mit Händlern (Gleichbehandlung von Importeuren/Grosshändlern mit Herstellern)
 - Anwendbarkeit der Rechtfertigungsvermutung auf den Austausch von Informationen, die für die Durchführung wettbewerbskonformer Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern erforderlich sind

Vertikalbekanntmachung

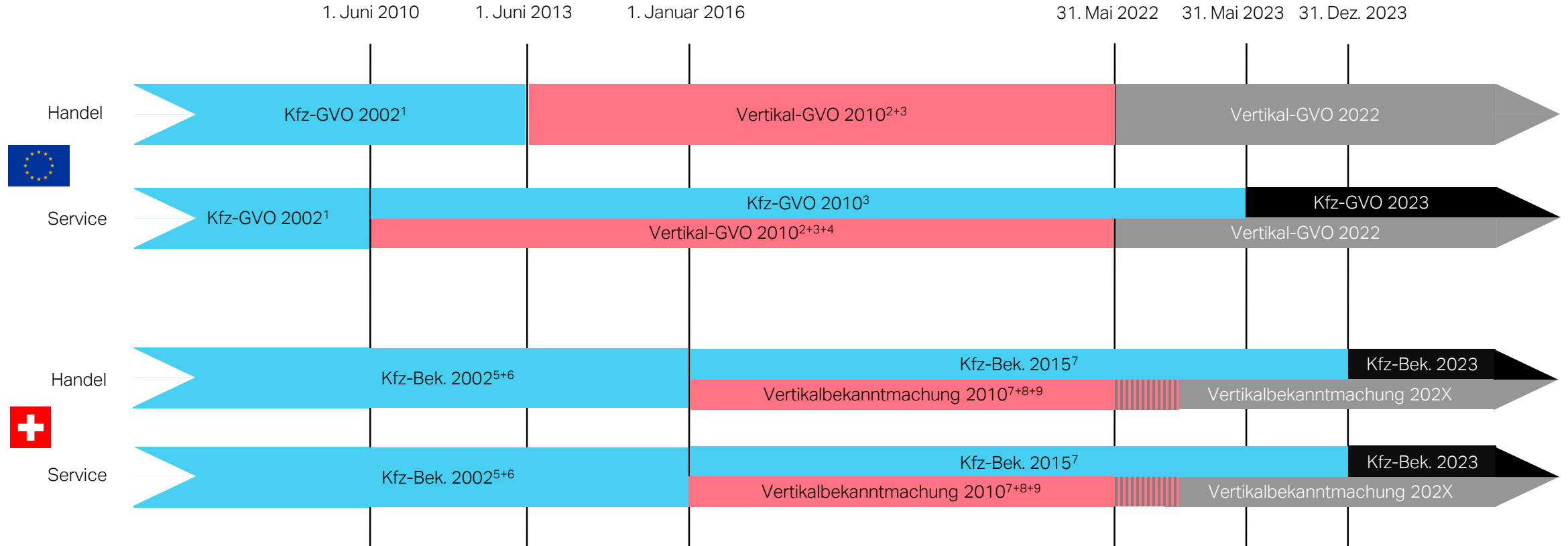
Mögliche Postulate für eine Vernehmlassung

(Vgl. Stellungnahme der Studienvereinigung an die EU-Kommission vom 27. Mai 2019)

- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot (Ziff. 12 Abs. 2 lit. g/ii VertBek)
 - Ausnahmen von der Definition als qualitativ schwerwiegende Abrede sollte nicht von einer Tätigkeit des Abnehmers in bestimmten «Räumlichkeiten» bzw. «Grundstücken» abhängen
 - Geeignetes Kriterium für die Ausnahme: Tätigkeit des Abnehmers im ursprünglichen Tätigkeitsbereich des Verkäufers
- Handelsvertreterverträge (Ziff. 1–7 VertBek)
 - Begriffsbestimmung fehlt im Schweizer Kartellrecht (vgl. RPW 2020/2, 626 ff., *AdBlue*)
 - Begriffsbestimmung und Erläuterungen zur Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 KG (v.a. Bedingungen für Nichtanwendbarkeit dieser Normen)
- Zuliefervereinbarungen (Ziff. 1–7 VertBek)
 - Begriffsbestimmung fehlt im Schweizer Kartellrecht
 - Begriffsbestimmung und Erläuterungen zur Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 KG (v.a. Bedingungen für Nichtanwendbarkeit dieser Normen)

3. Folgerungen für die Schweiz

Kfz-Bekanntmachung



¹ und Kfz-Leitlinien 2002
² und Vertikalleitlinien 2010
³ und Kfz-Leitlinien 2010

⁴ parallel anwendbar
⁵ und Kfz-Erläuterungen 2004
⁶ und Kfz-Erläuterungen 2010

⁷ und Kfz-Erläuterungen 2015
⁸ und VertBek-Erläuterungen 2017
⁹ subsidiär anwendbar

Kfz-Bekanntmachung

Aktuelle Rechtslage EU/CH

	EU Regeln gemäss Vertikal-GVO 2010 (+ Vertikal-Leitlinien 2010) und Kfz-GVO 2010 (+ Kfz-Leitlinien 2010)	CH Regeln gemäss Kfz-Bekanntmachung 2015 (+ Kfz-Erläuterungen 2015)
Handel + Service	<ul style="list-style-type: none"> - Keine <u>Trennung von Handel und Service</u> erforderlich - <u>Gruppenfreistellung</u>, wenn <u>Marktanteile der beteiligten Unternehmen < 30 %</u> und <u>keine Kernbeschränkungen</u>: - Keine Festsetzung von <u>Fest- oder Mindestverkaufspreisen</u> - Keine <u>Passivverkaufsverbote</u> - Keine Beschränkung des <u>Aktiv- oder Passivverkaufs an Endverbraucher</u> durch Einzelhändler - Keine Beschränkung von <u>Querlieferungen</u> innerhalb des Vertriebssystems - Keine Beschränkung des <u>Weiterverkaufs von Ersatzteilen durch Anbieter</u> - Keine übermässigen <u>Wettbewerbsverbote</u> (z.B. Bezugspflichten) - Beschränkung des <u>Mehrmarkenvertriebs</u> zulässig - Keine minimalen <u>Kündigungsfristen</u> 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Trennung von Handel und Service</u> - <u>Individuelle Beurteilung unabhängig von Marktanteilen</u> (Vertikalbekanntmachung: 30 %-Safe Harbor anwendbar) - Keine Festsetzung von <u>Fest- oder Mindestverkaufspreisen</u> - Keine <u>Passivverkaufsverbote</u> - Keine Beschränkung des <u>Aktiv- oder Passivverkaufs an Endverbraucher</u> durch Einzelhändler - Keine Beschränkung von <u>Querlieferungen</u> innerhalb des Vertriebssystems - Keine übermässigen <u>Wettbewerbsverbote</u> (z.B. Bezugspflichten) - <u>Keine Beschränkung des Mehrmarkenvertriebs</u> - <u>Minimale Kündigungsfristen</u>

(rot: vergleichsweise schärfere Regeln)

3. Folgerungen für die Schweiz

Kfz-Bekanntmachung

Aktuelle Rechtslage EU/CH

	EU Regeln gemäss Vertikal-GVO 2010 (+ Vertikal-Leitlinien 2010) und Kfz-GVO 2010 (+ Kfz-Leitlinien 2010)	CH Regeln gemäss Kfz-Bekanntmachung 2015 (+ Kfz-Erläuterungen 2015)
Handel	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Standortklauseln</u> zulässig – Beschränkung der Tätigkeit von <u>Vermittlern</u> zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Standortklauseln</u> zulässig – Keine Beschränkung der Tätigkeit von <u>Vermittlern</u>
Service	<ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Verwendung qualitativ <u>gleichwertiger Ersatzteile</u> zulässig – Keine Beschränkung des Verkaufs von <u>Ersatzteilen</u> durch Mitglieder des Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten – Keine Beschränkung des Verkaufs von <u>Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- und Ausrüstungsgegenständen</u> durch Anbieter an Händler, Werkstätten und Endverbraucher – Keine Beschränkung der Anbringung des <u>Waren- oder Firmenzeichens auf Bauteilen für Erstmontage durch Anbieter</u> – Zugang zu <u>technischen Informationen</u> – Kein Missbrauch von <u>Gewährleistungen</u> – Zugang als <u>zugelassene Werkstatt</u> 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Beschränkung der Verwendung qualitativ <u>gleichwertiger Ersatzteile</u> (ausser bei Gewährleistung, unentgeltlichem Kundendienst und Rückrufaktionen) – Keine Beschränkung des Verkaufs von <u>Ersatzteilen</u> durch Mitglieder des Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten – Keine Beschränkung des Verkaufs von <u>Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen</u> durch Lieferanten an Händler, Werkstätten und Endverbraucher – Trennung von Service und Ersatzteilverkauf – Zugang zu <u>technischen Informationen</u> – Kein Missbrauch von <u>Gewährleistungen</u> – Zugang als <u>zugelassene Werkstatt</u>

(rot: vergleichsweise schärfere Regeln)

3. Folgerungen für die Schweiz

Kfz-Bekanntmachung

Aktuelle Rechtslage EU/CH
betreffend die «Hot Topics»

«Hot Topics» in der EU	Kfz-GVO 2010 ^{1/} Vertikal-GVO 2010 ¹⁺²⁺³	Kfz-Bekanntmachung 2015 ^{4/} Vertikalbekanntmachung 2010 ⁵⁺⁶
Preisbindung	Kernbeschränkung	Harte Vertikalabrede
Quantitativer Selektivvertrieb	Grundsätzlich freigestellt im Bereich Handel bei Marktanteilen unter 40 % (Kfz-LL, Rz 56)	Rechtfertigungsvermutung (30 %-Safe Harbor)
Koppelung von Handel und Service	Grundsätzlich freigestellt (aber Kfz-LL, Rz 71)	Qualitativ schwerwiegende Abrede
Beschränkung des Zugangs zu technischen Informationen	Grundsätzlich nicht freigestellt (Kfz-LL, Rz 63 f.)	Qualitativ schwerwiegende Abrede
«Missbrauch» der Garantie (Garantieleistung abhängig von der Beauftragung zugelassener Werkstätten auch für nicht unter die Garantie fallende Dienstleistungen)	Grundsätzlich nicht freigestellt (Kfz-LL, Rz 69)	Qualitativ schwerwiegende Abrede

¹ und Kfz-Leitlinien 2010 (Kfz-LL)

² und Vertikalleitlinien 2010

³ Handel: ausschliesslich anwendbar;
Service: parallel anwendbar

⁴ und Kfz-Erläuterungen 2015

⁵ und VertBek-Erläuterungen 2017

⁶ subsidiär anwendbar

Kfz-Bekanntmachung

Mögliche Postulate für eine Vernehmlassung

(Vgl. Stellungnahme der Studienvereinigung an die EU-Kommission vom 25. Januar 2021)

a) Handel

- Keine Sonderregeln für den Handel (Neuwagenvertrieb)
 - Der Handel sollte nur noch der Vertikalbekanntmachung unterstehen; die Sonderregeln der Kfz-Bekanntmachung sind nicht mehr gerechtfertigt (wirksamer Wettbewerb)
 - In der EU hat sich die Anwendung der Vertikal-GVO bewährt
 - Es ist davon auszugehen, dass in der EU am bestehenden System festgehalten wird
- Preisbindung
 - Definition von Ausnahmen zur Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung
 - Höchstpreise sollten unter die Rechtfertigungsvermutung fallen
 - Beispiele im Kfz-Bereich:
 - Flottenprogramme (Hersteller verhandelt Preis direkt mit Geschäftskunden)
 - Verpflichtung zur Durchreichung von Aktionen
- Doppelpreise
 - Preisdifferenzierung, die den stationären Handel zulasten des Online-Handels bevorzugt
 - Sachlich begründete Differenzierungen sollten unter die Rechtfertigungsvermutung fallen (z.B. höherer Investitionsbedarf des stationären Handels)

Kfz-Bekanntmachung

Mögliche Postulate für eine Vernehmlassung

(Vgl. Stellungnahme der Studienvereinigung an die EU-Kommission vom 25. Januar 2021)

b) Service

- Marktabgrenzung auf dem Sekundärmarkt (z.B. Ziff. 6 f. Kfz-Erläuterungen)
 - Klarstellung, dass im Bereich Ersatzteile nicht von markenspezifischen Märkten, sondern von Systemmärkten (Fahrzeug und Ersatzteile) auszugehen ist
 - Klarstellung, dass im Bereich Instandsetzung und Wartung davon auszugehen ist, dass Werkstätten auf andere Marken ausweichen können (keine markenspezifischen Märkte)
- Doppelpreise
 - Preisdifferenzierung, die den stationären Handel zulasten des Online-Handels bevorzugt
 - Sachlich begründete Differenzierungen sollten unter die Rechtfertigungsvermutung fallen (z.B. höherer Investitionsbedarf des stationären Handels)
- Garantie (Ziff. 15 Abs. 3 Kfz-Bekanntmachung)
 - Ein Leistungsvorbehalt hinsichtlich bestimmter Werkstätten aus Qualitäts-/Sicherheitsgründen sollte eine Ausnahme zur Qualifikation als qualitativ schwerwiegende Abrede darstellen
- Ersatzteilverkauf (Ziff. 16 lit. f Kfz-Bekanntmachung)
 - Eine Verweigerung des Verkaufs an unabhängige Werkstätten aus Qualitäts-/Sicherheitsgründen sollte eine Ausnahme zur Qualifikation als qualitativ schwerwiegende Abrede darstellen

Semesteraussprache vom 19. April 2021

Studienvereinigung Kartellrecht

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Marcel Dietrich
marcel.dietrich@homburger.ch
T +41 43 222 12 15
M +41 79 628 89 43